jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 K-MSchG Sachaufwand

K-MSchG - Kärntner Musikschulgesetz 2012

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Zum Sachaufwand gehören:

a) die Bereitstellung der für den Betrieb, die Instandhaltung, die Reinhaltung, die Beheizung und die Beleuchtung der Musikschulen des Landes erforderlichen Räumlichkeiten,

b) die für einen modernen Musikunterricht erforderlichen Instrumente und Unterrichtsbehelfe, von denen nicht erwartet werden kann, dass sie von den Schülern beigestellt werden, in ausreichender Anzahl und

c) der Bürobedarf sowie die notwendigen Schreibarbeiten für die Musikschulen des Landes.

(2) Abs. 1 lit. a und c gilt sinngemäß auch für Standorte, an welchen gemäß§ 5 Abs. 2 außerhalb des Sitzes der Musikschule Musikunterricht erteilt wird, sofern die hierdurch entstehenden Kosten hinreichend bezifferbar sind.

In Kraft seit 01.09.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at